

TE Bvwg Beschluss 2014/8/21 W152 2008573-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2014

Entscheidungsdatum

21.08.2014

Norm

AsylG 2005 §75 Abs19

AVG 1950 §73

B-VG Art.130 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 75 heute
 2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
 4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
 12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AVG 1950 § 73 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
 2. AVG 1950 § 73 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
-
1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W152 2008573-1/3E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Walter KOPP über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. von Bangladesch, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Walter KOPP über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. von Bangladesch, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG als unzulässig A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG als unzulässig

zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Am 08.02.2013 stellte der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Zweck: "Student"). Er übermittelte am 26.03.2013 ein Konvolut von Unterlagen, so auch eine Heiratsurkunde betreffend die Eheschließung am XXXX mit einer österreichischen Staatsbürgerin und führte unter einem aus, dass er eine Zweckänderung von "Student" auf "Familienangehöriger einer Österreicherin" begehre. Am 08.02.2013 stellte der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Zweck: "Student"). Er

übermittelte am 26.03.2013 ein Konvolut von Unterlagen, so auch eine Heiratsurkunde betreffend die Eheschließung am römisch 40 mit einer österreichischen Staatsbürgerin und führte unter einem aus, dass er eine Zweckänderung von "Student" auf "Familienangehöriger einer Österreicherin" begehre.

In weiterer Folge erging seitens der XXXX an die Landespolizeidirektion (LPD) XXXX, Fremdenpolizeiliches Büro (FB), als zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde aufgrund des Verdachtes einer Aufenthaltsehe am 08.04.2013 das Ersuchen um Überprüfung gemäß § 37 Abs. 4 NAG. In weiterer Folge erging seitens der römisch 40 an die Landespolizeidirektion (LPD) römisch 40, Fremdenpolizeiliches Büro (FB), als zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde aufgrund des Verdachtes einer Aufenthaltsehe am 08.04.2013 das Ersuchen um Überprüfung gemäß Paragraph 37, Absatz 4, NAG.

Aus dem Erhebungsbericht der LPD XXXX, FB, vom 24.06.2013 geht unter anderem hervor, dass weder eindeutige Hinweise (hinsichtlich eines gemeinsamen Familienlebens iSd Art. 8 EMRK) für eine aufrechte Ehe noch für eine Scheinehe eruiert werden hätten können. Die nochmalige Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wurde angeraten. Weiters wurde festgehalten, dass im Zuge der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages festgestellt worden sei, dass sich der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet aufhalte und aus diesem Grund eine Anzeigeerstattung (AZ E1/221490/2013, 24.06.2013) nach § 120 Abs. 1a FPG erfolgt sei. Aus dem Erhebungsbericht der LPD römisch 40, FB, vom 24.06.2013 geht unter anderem hervor, dass weder eindeutige Hinweise (hinsichtlich eines gemeinsamen Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK) für eine aufrechte Ehe noch für eine Scheinehe eruiert werden hätten können. Die nochmalige Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wurde angeraten. Weiters wurde festgehalten, dass im Zuge der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages festgestellt worden sei, dass sich der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet aufhalte und aus diesem Grund eine Anzeigeerstattung (AZ E1/221490/2013, 24.06.2013) nach Paragraph 120, Absatz eins a, FPG erfolgt sei.

Im Rahmen der Ladung der LPD XXXX, FB, vom 13.07.2013 wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 iVm § 53 FPG sowie die Überprüfung der Aufenthaltsgrundlage zu bearbeiten sei. Im Rahmen der Ladung der LPD römisch 40, FB, vom 13.07.2013 wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, in Verbindung mit Paragraph 53, FPG sowie die Überprüfung der Aufenthaltsgrundlage zu bearbeiten sei.

Im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme vor der LPD XXXX, FB, am 01.08.2013 wurde dem Beschwerdeführer u.a. in Erinnerung gebracht, dass sein letzter Aufenthaltstitel für den Aufenthaltswitz "Studierender" am 28.02.2013 abgelaufen sei und er am 08.02.2013 einen Verlängerungsantrag sowie am 26.03.2013 einen Zweckänderungsantrag gestellt habe. Im Verfahren vor der XXXX habe festgestellt werden können, dass er keinen Studienerfolg nachweisen könne und er einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei. Er habe eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet, deren Einkünfte nicht für die Finanzierung des Aufenthalts ausreichen würden. Sohin würden die Voraussetzungen für eine weitere Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorliegen. Es sei beabsichtigt, gegen den Beschwerdeführer eine Ausweisung zu erlassen. Dazu wurde ihm eine Stellungnahmefrist von 14 Tagen eingeräumt. Im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme vor der LPD römisch 40, FB, am 01.08.2013 wurde dem Beschwerdeführer u.a. in Erinnerung gebracht, dass sein letzter Aufenthaltstitel für den Aufenthaltswitz "Studierender" am 28.02.2013 abgelaufen sei und er am 08.02.2013 einen Verlängerungsantrag sowie am 26.03.2013 einen Zweckänderungsantrag gestellt habe. Im Verfahren vor der römisch 40 habe festgestellt werden können, dass er keinen Studienerfolg nachweisen könne und er einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei. Er habe eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet, deren Einkünfte nicht für die Finanzierung des Aufenthalts ausreichen würden. Sohin würden die Voraussetzungen für eine weitere Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorliegen. Es sei beabsichtigt, gegen den Beschwerdeführer eine Ausweisung zu erlassen. Dazu wurde ihm eine Stellungnahmefrist von 14 Tagen eingeräumt.

In der mit 06.08.2013 datierten Stellungnahme, eingebracht am 06.08.2013 durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers, wurde vorgebracht, dass die Voraussetzungen der weiteren Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen würden, weshalb die beabsichtigte Ausweisung unzulässig erscheine. Sohin werde beantragt, das Ausweisungsverfahren beim Fremdenpolizeilichen Büro der LPD XXXX einzustellen. In der mit 06.08.2013 datierten Stellungnahme, eingebracht am 06.08.2013 durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers, wurde vorgebracht, dass die Voraussetzungen der weiteren Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen würden, weshalb die beabsichtigte Ausweisung unzulässig erscheine. Sohin werde beantragt, das Ausweisungsverfahren beim Fremdenpolizeilichen Büro der LPD römisch 40 einzustellen.

Im Rahmen einer Urkundenvorlage vom 19.09.2013 beantragte der Beschwerdeführer abermals, das gegenständliche Verfahren einzustellen.

In der mit 23.04.2014 datierten Säumnisbeschwerde, die am 24.04.2014 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebracht wurde und von diesem mit Schriftsatz vom 20.05.2014 dem Verwaltungsgericht XXXX übermittelt wurde und dieses die Weiterleitung an das Bundesverwaltungsgericht veranlasste, wo sie am 06.06.2014 einlangte, wobei der Unterfertigte nach einer Unzuständigkeitsanzeige den gegenständlichen Akt am 02.07.2014 erhalten hat, führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er mit Schreiben vom 14.06.2013 seitens der LPD XXXX zu einer "Umfelderhebung" am 21.06.2013 geladen worden sei und ihm bei der niederschriftlichen Einvernahme am 01.08.2013 eine 14-tägige Stellungnahmefrist eingeräumt worden sei. Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 sei die Vollmacht des ausgewiesenen Vertreters des Beschwerdeführers bekanntgegeben und Urkunden vorgelegt worden. Das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der XXXX sei ganz offensichtlich zur Klärung einer Vorfrage unterbrochen worden und habe der Beschwerdeführer seit Einbringung seines Antrages am 08.02.2013 keinerlei Informationen darüber, ob diesem Folge gegeben werde. Es bestehe ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an einer raschen Entscheidung im nunmehr eingeleiteten Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 und 53 FPG. Dieses Verfahren sei allerspätestens mit 14.06.2013 eingeleitet worden und sei die Entscheidungsfrist der Behörde nach AVG bereits längstens abgelaufen. Der Beschwerdeführer sei sohin durch die Untätigkeit der Behörde in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Er erhebe gemäß den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere § 8 VwGVG durch seinen ausgewiesenen Vertreter Beschwerde und stelle den Antrag, das "Landesverwaltungsgericht" möge im Verfahren hinsichtlich der Erlassung einer Rückkehrentscheidung selbst erkennen und keine solche erlassen, sondern das Verfahren einzustellen.

In der mit 23.04.2014 datierten Säumnisbeschwerde, die am 24.04.2014 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebracht wurde und von diesem mit Schriftsatz vom 20.05.2014 dem Verwaltungsgericht römisch 40 übermittelt wurde und dieses die Weiterleitung an das Bundesverwaltungsgericht veranlasste, wo sie am 06.06.2014 einlangte, wobei der Unterfertigte nach einer Unzuständigkeitsanzeige den gegenständlichen Akt am 02.07.2014 erhalten hat, führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er mit Schreiben vom 14.06.2013 seitens der LPD römisch 40 zu einer "Umfelderhebung" am 21.06.2013 geladen worden sei und ihm bei der niederschriftlichen Einvernahme am 01.08.2013 eine 14-tägige Stellungnahmefrist eingeräumt worden sei. Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 sei die Vollmacht des ausgewiesenen Vertreters des Beschwerdeführers bekanntgegeben und Urkunden vorgelegt worden. Das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der römisch 40 sei ganz offensichtlich zur Klärung einer Vorfrage unterbrochen worden und habe der Beschwerdeführer seit Einbringung seines Antrages am 08.02.2013 keinerlei Informationen darüber, ob diesem Folge gegeben werde. Es bestehe ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an einer raschen Entscheidung im nunmehr eingeleiteten Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52 und 53 FPG. Dieses Verfahren sei allerspätestens mit 14.06.2013 eingeleitet worden und sei die Entscheidungsfrist der Behörde nach AVG bereits längstens abgelaufen. Der Beschwerdeführer sei sohin durch die Untätigkeit der Behörde in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Er erhebe gemäß den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Paragraph 8, VwGVG durch seinen ausgewiesenen Vertreter Beschwerde und stelle den Antrag, das "Landesverwaltungsgericht" möge im Verfahren hinsichtlich der Erlassung einer Rückkehrentscheidung selbst erkennen und keine solche erlassen, sondern das Verfahren einzustellen.

Gegenständlich bilden Verfahrensgang und Sachverhalt, welche sich unzweifelhaft aus dem Verfahrensakt ergeben, zugleich auch die wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A):

Mit dem BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G), wurde im Rahmen der Fremdenbehördenneustrukturierung (FNG), BGBl. 87/2012, mit Wirksamkeit 01.01.2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als die für die Vollziehung des BFA-VG, des AsylG, des 7., 8. und 11. Hauptstückes des FPG, des GVG-B und der Dublin-VO zuständige Behörde geschaffen. Mit dem BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G), wurde im Rahmen der Fremdenbehördenneustrukturierung (FNG), Bundesgesetzblatt 87 aus 2012,, mit Wirksamkeit 01.01.2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als die für die Vollziehung des BFA-VG, des AsylG, des 7., 8. und 11. Hauptstückes des FPG, des GVG-B und der Dublin-VO zuständige Behörde geschaffen.

Gemäß § 5 Abs. 1a Z 2 FPG idGF sowie § 3 Abs. 2 Z 4 BFA-VG obliegt nunmehr dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Fremde gemäß dem 8. Hauptstück des FPG. Für das gegenständliche Verfahren ist somit das mit 01.01.2014 eingerichtete Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig, welches das bis dahin bei der LPD anhängige Verfahren weiterzuführen hat. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins a, Ziffer 2, FPG idGF sowie Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 4, BFA-VG obliegt nunmehr dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Fremde gemäß dem 8. Hauptstück des FPG. Für das gegenständliche Verfahren ist somit das mit 01.01.2014 eingerichtete Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig, welches das bis dahin bei der LPD anhängige Verfahren weiterzuführen hat.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG (Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde) kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG (Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde) kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG wird der Asylgerichtshof mit 1. Jänner 2014 zum Verwaltungsgericht des Bundes; die Mitglieder des Asylgerichtshofes werden zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 7, B-VG wird der Asylgerichtshof mit 1. Jänner 2014 zum Verwaltungsgericht des Bundes; die Mitglieder des Asylgerichtshofes werden zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG werden mit 1. Jänner 2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG werden mit 1. Jänner 2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG ist das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist. Soweit sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a AVG) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG ist das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien

und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des Paragraph 28, Absatz 7, mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist. Soweit sich in verbundenen Verfahren (Paragraph 39, Absatz 2 a, AVG) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

Kommt das Verwaltungsgericht seiner Verpflichtung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann gemäß § 38 Abs. 1 VwGG ein Fristsetzungsantrag gestellt werden. Kommt das Verwaltungsgericht seiner Verpflichtung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann gemäß Paragraph 38, Absatz eins, VwGG ein Fristsetzungsantrag gestellt werden.

Die Bestimmung des § 34 Abs. 1 VwGVG betreffend die sechsmonatige Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte weist deutliche Parallelen zu dem für die sechsmonatige Entscheidungsfrist des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl maßgeblichen § 8 Abs. 1 VwGVG auf. Gleiches gilt für die jeweils im Säumnisfall zur Verfügung stehenden Institute (Fristsetzungsantrag bzw. Säumnisbeschwerde). Die Bestimmung des Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG betreffend die sechsmonatige Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte weist deutliche Parallelen zu dem für die sechsmonatige Entscheidungsfrist des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl maßgeblichen Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG auf. Gleiches gilt für die jeweils im Säumnisfall zur Verfügung stehenden Institute (Fristsetzungsantrag bzw. Säumnisbeschwerde).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - Beschluss vom 24.03.2014, Zl. Fr 2014/01/0002 - sind vor dem 30. Juni 2014 gestellte Fristsetzungsanträge, Asylangelegenheiten betreffend, in denen der Asylgerichtshof keine Entscheidung innerhalb der ihn treffenden 6-Monatsfrist des § 23 Abs. 1 AsylGHG iVm § 73 Abs. 1 AVG getroffen hat, zurückzuweisen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - Beschluss vom 24.03.2014, Zl. Fr 2014/01/0002 - sind vor dem 30. Juni 2014 gestellte Fristsetzungsanträge, Asylangelegenheiten betreffend, in denen der Asylgerichtshof keine Entscheidung innerhalb der ihn treffenden 6-Monatsfrist des Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in Verbindung mit Paragraph 73, Absatz eins, AVG getroffen hat, zurückzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte hiebei begründend aus:

"Dementsprechend normiert § 38 Abs. 1 VwGG, dass ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden kann, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser Frist entschieden hat." Dementsprechend normiert Paragraph 38, Absatz eins, VwGG, dass ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden kann, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser Frist entschieden hat.

Angesichts der Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts per 1. Jänner 2014 kann die diesem Gericht offenstehende Frist zur Entscheidung frühestens mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Dass in diese Frist die (ungenützt verstrichene) Entscheidungsfrist des Asylgerichtshofes einzurechnen wäre, ist nicht normiert. Derartiges ergibt sich insbesondere auch nicht aus § 75 Abs. 19 AsylG 2005, wonach alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab dem 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen sind. Angesichts der Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts per 1. Jänner 2014 kann die diesem Gericht offenstehende Frist zur Entscheidung frühestens mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Dass in diese Frist die (ungenützt verstrichene) Entscheidungsfrist des Asylgerichtshofes einzurechnen wäre, ist nicht normiert. Derartiges ergibt sich insbesondere auch nicht aus Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005, wonach alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab dem 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen sind.

Daran ändert auch die in den Erläuterungen zu Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG angesprochene "Behördenkontinuität" (vgl. dazu Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kommentar [2013], 159, RZ 9 zu Art. 151 Abs. 51 B-VG) nichts, da für die Annahme, das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht müsse sich als Rechtsnachfolger des Asylgerichtshofes dessen allfällige Verletzung der Entscheidungsfrist anrechnen lassen und wäre damit allenfalls bereits mit dem ersten Tag seiner Einrichtung säumig, eine ausdrückliche Übergangsregelung zu erwarten gewesen wäre, die nicht getroffen wurde (vgl. die hg. Beschlüsse vom 28. Juni 2000, Zl. 2000/12/0111; sowie vom 26. Februar 2003, Zl. 2003/17/0074). Daran ändert auch die in den Erläuterungen zu Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 7, B-VG angesprochene

"Behördenkontinuität" vergleiche dazu Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kommentar [2013], 159, RZ 9 zu Artikel 151, Absatz 51, B-VG) nichts, da für die Annahme, das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht müsse sich als Rechtsnachfolger des Asylgerichtshofes dessen allfällige Verletzung der Entscheidungsfrist anrechnen lassen und wäre damit allenfalls bereits mit dem ersten Tag seiner Einrichtung säumig, eine ausdrückliche Übergangsregelung zu erwarten gewesen wäre, die nicht getroffen wurde vergleiche die hg. Beschlüsse vom 28. Juni 2000, ZI. 2000/12/0111; sowie vom 26. Februar 2003, ZI. 2003/17/0074).

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die Entscheidungsfrist erst mit Ablauf des 30. Juni 2014 endet."

Im Lichte dieser aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Entsprechendes auch für das durch die Fremdenbehördenneustrukturierung geschaffene Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu gelten hat. Dies umso mehr, als durch die Schaffung dieser Behörde eine fundamentale Neuordnung und Zusammenführung von Kompetenzen erfolgte. Anschaulich wird dies gerade im gegenständlichen Fall, in dem die Zuständigkeit zur (allfälligen) Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit 01.01.2014 von der Landespolizeidirektion auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übergegangen ist.

Analog zu den Leitgedanken der zitierten Entscheidung ist davon auszugehen, dass angesichts der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl per 01.01.2014 die dieser Behörde offenstehende sechsmonatige Entscheidungsfrist frühestens mit diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat. Dass in diese Frist die (ungenützt verstrichene) Entscheidungsfrist der Landespolizeidirektion einzurechnen wäre, ist nicht normiert.

Für die Annahme, das neu geschaffene Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl müsse sich als im gegenständlichen Fall kompetenzmäßiger Nachfolger der Landespolizeidirektion dessen allfällige Verletzung der Entscheidungsfrist anrechnen lassen und wäre damit allenfalls bereits mit dem ersten Tag seiner Einrichtung säumig, wäre eine ausdrückliche Übergangsregelung zu erwarten gewesen, die nicht getroffen wurde.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist aufgrund dieser Erwägungen davon auszugehen, dass die Entscheidungsfrist im vorliegenden Fall frühestens mit 01.01.2014 begann und folglich gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG mit Ablauf des 30.06.2014 endete. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist aufgrund dieser Erwägungen davon auszugehen, dass die Entscheidungsfrist im vorliegenden Fall frühestens mit 01.01.2014 begann und folglich gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG mit Ablauf des 30.06.2014 endete.

Verfrüht erhobene Säumnisbeschwerden sind zurückzuweisen (vgl. VwGH 08.11.2005, ZI.2003/17/0230), und zwar auch dann, wenn die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde ungenützt abläuft (Fister in Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 8 VwGVG Anm. 6). Verfrüht erhobene Säumnisbeschwerden sind zurückzuweisen vergleiche VwGH 08.11.2005, ZI. 2003/17/0230), und zwar auch dann, wenn die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde ungenützt abläuft (Fister in Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) Paragraph 8, VwGVG Anmerkung 6).

Da die Entscheidungsfrist im Sinne des § 8 Abs. 1 VwGVG im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde am 24.04.2014 noch nicht abgelaufen war und daher keine Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vorliegt, war die zum damaligen Zeitpunkt verfrüht erhobene Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen. Da die Entscheidungsfrist im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde am 24.04.2014 noch nicht abgelaufen war und daher keine Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vorliegt, war die zum damaligen Zeitpunkt verfrüht erhobene Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

und aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die grundlegenden Erwägungen der oben zitierten aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur konnten aufgrund der beachtlichen Parallelität der zu lösenden Rechtsfragen übernommen und analog auf den gegenständlichen Fall angewendet werden. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die grundlegenden Erwägungen der oben zitierten aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur konnten aufgrund der beachtlichen Parallelität der zu lösenden Rechtsfragen übernommen und analog auf den gegenständlichen Fall angewendet werden. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Entscheidungsfrist, Entscheidungspflicht,
Rechtsanschauung des VwGH, Rückkehrentscheidung, Säumnisbeschwerde,
Scheinehe, Übergangsbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W152.2008573.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at